

**Gebührensatzung
der Stadt Bruchköbel zu den Benutzungsordnungen
für die städtischen Grillanlagen**

Nichtamtliche Lesefassung (Stand: Jan. 2003)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Benutzungsgebühren
- § 3 Entstehung der Zahlungspflicht
- § 4 Zahlungspflichtige
- § 5 Inkrafttreten

In Kraft getreten am 26.11.1996

Änderung am 01.01.2003

§ 1
Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Unterhaltungskosten für die städtischen Grillplätze "Dicke Eiche" und "Am Fischteich/Wingerte" werden Gebühren erhoben.

§ 2
Benutzungsgebühren

Es werden je Veranstaltung erhoben für die Benutzung

	von Einheimischen	von Auswärtigen
der Grillanlage "Dicke Eiche"	20,00 EURO	30,00 EURO
des Stromanschlusses an der Grillanlage "Dicke Eiche"	10,00 EURO	10,00 EURO

§ 3
Entstehung der Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht bei Abholung der Benutzungserlaubnis. Die Gebühr wird zurückerstattet, wenn die Veranstaltung wetterbedingt (Dauerregen, Sturm) ausfällt oder von der Stadt aus wichtigem Grund kurzfristig untersagt werden muss.
- (2) Eine Zahlungspflicht entsteht nachträglich, wenn Teilnehmer an einer nicht förmlich genehmigten Veranstaltung namentlich bekannt werden.

§ 4
Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig ist der jeweilige Veranstalter bzw. Benutzer. Im Falle des § 3 Abs. 2 haften die Teilnehmer als Gesamtschuldner.

§ 5
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 23. April 1991 außer Kraft.